



Vertragslösungen und Ausbildungsabbruch – Berechnung der Lösungsraten in der betrieblichen Berufsausbildung

HEINRICH ALTHOFF

► Die Vertragslösungsdaten gehören zu den bekanntesten Kennziffern der betrieblichen Berufsausbildung. Anlässlich ihrer veränderten Berechnung für den Berufsbildungsbericht werden die Vorzüge der neuen Methode gegenüber anderen Verfahren, ihre Abhängigkeit von einer angemessenen Erfassung der neuen Verträge sowie die Grenzen ihrer Aussagekraft diskutiert.

Neben der Versorgung der Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen gibt es wohl kein anderes Thema der Berufsausbildung, dessen sich die Presse mit solcher Regelmäßigkeit annimmt wie dem des „Ausbildungsabbruchs“. Und das ist gerechtfertigt, denn keine andere Kennziffer mit Ausnahme des Prüfungserfolgs fasst entscheidende Aspekte des Erfolgs oder auch Misserfolgs der betrieblichen Berufsausbildung so prägnant zusammen – wenn es nur gelänge, das zu erfassen, was die bildungspolitische Öffentlichkeit mit Recht erwartet, nämlich *wirkliche Abbruchraten*.

Statt der Abbruchraten aber werden Vertragslösungsdaten ermittelt, deren Aussagekraft wenig überzeugend ist. Sie stellen zwar den Anteil der Jugendlichen eines Ausbildungsjahrgangs dar, der beim Durchlaufen der Lehre seinen Ausbildungsvertrag löst. Damit wird jedoch nur ein juristischer Tatbestand dokumentiert, der auf eine während der Ausbildung zumeist unerwünschte Mobilität verweist,

im Zweifelsfalle aber eher auf einen Berufs- bzw. Betriebswechsel, denn auf einen Abbruch der Ausbildung. Doch gerade unter bildungspolitischen Gesichtspunkten wäre es wesentlich aufschlussreicher, den Anteil der Ausbildungsabbrecher zu erfassen, also der Jugendlichen, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich durchlaufen – und damit eine wirklich aussagefähige Kennziffer zu präsentieren. Das ist bisher nicht gelungen.

Die von der Berufsbildungsstatistik ausgewiesenen Vertragslösungen sind also keineswegs zwangsläufig endgültige Ausbildungsabbrüche, wie häufig unterstellt wird. Empirische Untersuchungen belegen vielmehr, dass etwa die Hälfte aller vertraglösenden Jugendlichen die betriebliche Berufsausbildung in einem anderen Beruf oder Ausbildungsbetrieb fortsetzt.¹

Doch selbst die statt des Ausbildungsabbruchs erfassten Vertragslösungen sind durchaus nicht so unkompliziert zu handhaben, wie vielleicht angenommen werden könnte. Bevor auf die Schwierigkeiten genauer eingegangen wird, soll zunächst auf einige Probleme der immer wieder vorgeschlagenen bestandsorientierten Lösungsrate hingewiesen werden.

Probleme bestandsorientierter Lösungsdaten

Oft entsteht der Eindruck, als seien Lösungsdaten, die auf alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse rekurrieren, wenn schon nicht die besseren, so doch zumindest eine gleichwertige Alternative zu den auf die neuen Verträge bezogenen Raten.² Das trifft indes weder unter inhaltlichen noch methodischen Gesichtspunkten zu. Denn träte an die Stelle der neuen Verträge der Bestand, so ginge nicht nur die bildungspolitisch klare Aussage über das Vertragslösungsverhalten eines die Ausbildung beginnenden Jahrgangs verloren, sondern auch die Vergleichsmöglichkeit zwischen Ausbildungsgängen unterschiedlicher Dauer, seien es betriebliche, schulische oder hochschulische.

Grund ist die ungleichmäßige Verteilung vorzeitiger Abgänge über die Bildungszeit. In der Regel konzentrieren sie sich auf deren Anfang. Bildungsgänge von besonders langer Dauer, wie etwa ein Hochschulstudium oder eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung, hätten unter sonst identischen Voraussetzungen – allein wegen der längeren Dauer und den daraus resultierenden relativ hohen Bestandszahlen – vergleichsweise niedrige Lösungsdaten, während Jugendliche in beruflichen Bildungsgängen mit kurzer Ausbildungszeit – oder auch einer Verkürzung der regulären Ausbildungszeit – zwangsläufig hohe Lösungsdaten aufwiesen.³ Wird beispielsweise eine dreijährige Ausbildungszeit auf eine zweijährige verkürzt, so steigt unter sonst gleichen Bedingungen die bestandsbezogene Lösungsrate um 50 Prozent.⁴ Solche von der Dauer der Ausbildung abhängigen Lösungsdaten sind daher für den Zweck, dem sie eigentlich dienen sollen, also dem Vergleich von Ausbildungsgängen und -berufen, wenig geeignet.

Ein weiterer methodischer Mangel, der gegen eine bestandsbezogene Lösungsrate spricht, ist die Abhängigkeit des Bestandes der Auszubildenden von den Vertragslösungen: Da unter den vertraglösenden Auszubildenden immer ein erheblicher, jedoch unbekannter Teil von Jugendlichen ist, der seine Ausbildung endgültig aufgibt, nimmt mit steigender Zahl von Vertragslösungen gleichzeitig der Bestand ab. Die Lösungsrate steigt also sowohl durch die Zunahme der Vertragslösungen im Zähler des Bruches als auch durch eine nicht kontrollierbare Abnahme der Bestandszahlen in dessen Nenner.⁵ – Weder unter bildungspolitischen noch unter methodischen Gesichtspunkten ist also der Vorschlag empfehlenswert, bestandsbezogene Lösungsraten einzuführen.

Neue Berechnung der Vertragslösungsraten

Ein anderer, auf eine verbreiterte Bezugsbasis abhebender Vorschlag wurde indes aufgegriffen. Künftig werden zu den neuen Verträgen am 31.12. auch die seit Beginn des Ausbildungsjahres am 1.9. bereits wieder erloschenen neuen Verträge hinzugerechnet. Deren Zahl entspricht etwa den Vertragslösungen in der dreimonatigen Probezeit. Wegen der breiteren Bezugsbasis (neue Verträge zum 31.12. + Lösungen in der Probezeit) fallen die Vertragslösungsraten gegenüber den bisherigen Ergebnissen etwas niedriger aus. – Inwieweit diese Umstellung gerechtfertigt ist, wird noch erörtert werden.

Die vor allem bei wechselnden Jahrgangsstärken genaueren Resultate werden erkaufte mit einer geringeren Anschaulichkeit, da sich die Vertragslösungsraten nunmehr aus den einzelnen Lösungsraten mehrerer Jahrgänge zusammensetzen.

Es wurde noch eine weitere Veränderung vorgenommen, die gerade beim Vergleich einzelner Berufe genauere Ergebnisse liefert.⁶ Und zwar werden die von der Berufsbildungsstatistik ausgewiesenen Vertragslösungen in den einzelnen Ausbildungsjahren auf die neuen Verträge des Jahres bezogen, in dem die betreffenden Auszubildenden ihre Ausbildung aufnehmen. Anschließend werden die einzelnen Raten summiert.⁷ Diese Veränderung tritt an die Stelle des bisherigen Durchschnitts aus den neuen Verträgen der drei letzten Jahre (vgl. Abbildung).

Kritik der neuen Lösungsrate

Die Vertragslösungsraten errechnen sich aus den Vertragslösungen sowie den neuen Auszubildenden. Bei den Vertragslösungen handelt es sich um eine Verlaufsgröße, das heißt, alle innerhalb einer bestimmten Periode – zu meist ein Kalenderjahr – auftretenden Lösungen werden summiert. Diese Größe ist, wie bereits ausgeführt, nicht sonderlich ergiebig, methodisch aber eher unproblematisch. Das gilt nicht für die neuen Verträge. Ihre Zahl kann we-

Neue Methode der Berechnung von Vertragslösungsraten – Berechnungsbeispiel (Vertragslösungsrate insgesamt für das Jahr 2000)

Vertragslösungsrate 2000	=	$\frac{\text{Lös 1. J.}}{\text{nV 2000}}$	+	$\frac{\text{Lös 2. J.}}{\text{nV 1999}}$	+	$\frac{\text{Lös 3. J.}}{\text{nV 1998}}$	+	$\frac{\text{Lös 4. J.}}{\text{nV 1997}}$
	=	$\frac{76431}{659716}$	+	$\frac{50020}{671086}$	+	$\frac{27391}{644993}$	+	$\frac{2566}{630474}$
	=	0,1159	+	0,0745	+	0,0425	+	0,0041
	=	0,237	oder 23,7 Prozent					
<hr/>								
Es bedeuten:	nV 2000:	Summe aus den neuen Verträgen des Jahres 2000 am 31.12. und den Vertragslösungen in der Probezeit desselben Jahres. Entsprechendes gilt für nV 1999, nV 1998 und nV 1997. (Angaben jeweils in der Berufsbildungsstatistik)						
	Lös 1. J.:	Vertragslösungen im ersten Ausbildungsjahr. Entsprechendes gilt für Lös 2. J., Lös 3. J., und Lös 4. J. (Angaben jeweils in der Berufsbildungsstatistik)						

sentlich über der beim Eintritt in die betriebliche Berufsausbildung neu abgeschlossenen Zahl von Verträgen liegen.⁸ Das rührt daher, dass unter den neuen Verträgen auch jene sind, die nach einer Vertragslösung eingegangen wurden, also von Jugendlichen stammen, die ihre Ausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf oder -betrieb fortsetzen und auf diese Weise noch einmal gezählt werden.

Diese Überhöhung der neuen Verträge hat unter bildungspolitischen Gesichtspunkten ungünstige Konsequenzen: Nicht nur die Vertragslösungsraten sondern auch Kalkulationen zur Aufnahmekapazität des dualen Systems oder auch des Übergangsverhaltens der Jugendlichen von der schulischen in die betriebliche Ausbildung werden unscharf. Durch das Auseinanderfallen der Zahl der neuen Verträge und der Zahl eine betriebliche Berufsausbildung neu aufnehmender Jugendlicher (Zugangskohorte) ergeben sich zwangsläufig Komplikationen. Am einfachsten lässt sich das wiederum an einem Beispiel demonstrieren: Angenommen, von 100 in die betriebliche Ausbildung eintretenden Jugendlichen lösen alle ihren Ausbildungsvertrag, setzen jedoch nach der Lösung alle ihre Ausbildung mit einem als neu gezählten Vertrag fort. Dann existieren 100 Lösungen und 200 neue Verträge. Doch obgleich alle Jugendlichen ihren Vertrag lösten, beträgt die Lösungsrate nur 50 Prozent, da sie auf Verträge statt auf Personen abhebt.

Das Ergebnis hat zwei Aspekte: einen inhaltlichen, der auf die Fragwürdigkeit der Mehrfachzählung neuer Verträge hinweist. Und einen methodischen, der belegt, dass eine Quote, in die auch jene neuen Verträge eingehen, die nach Vertragslösungen abgeschlossen werden, zwangsläufig zu Verzerrungen führt. Wenn dieselben Zahlen als Lösungen in den Zähler des Bruches und als neue Verträge in dessen Nenner eingehen, so sind Kalamitäten unausweichlich. Eine derartige Quote kann offenbar selbst dann, wenn alle Jugendlichen ihren ersten Vertrag lösen, maximal einen Wert von 50 Prozent erreichen.

Es gibt also gute inhaltliche und methodische Gründe, die gegen eine Mehrfachzählung neuer Verträge sprechen. Das eigentliche Problem ist, dass diese nur zum Teil identifizierbar sind. Die von den Kammern insgesamt gezählten neuen Verträge lassen zumeist keine Rückschlüsse auf Verträge zu, die nach einer Vertragslösung abgeschlossen wurden und daher von Jugendlichen stammen, von denen bereits einmal ein neuer Vertrag von der Statistik registriert wurde. Nur unter bestimmten Voraussetzungen, wenn beispielsweise erbrachte betriebliche Ausbildungszeiten zwecks Anrechnung im Vertrag aufgeführt werden, kann in der Regel angenommen werden, dass der betreffende Jugendliche schon einmal einen gezählten Vertrag vorgelegt hat, und sein neuer Vertrag daher nicht ein zweites Mal gezählt werden darf.⁹ – Die Berufsbildungsstatistik selbst bietet bislang keine Möglichkeit, zwischen den beiden Formen neuer Verträge zu unterscheiden; ihr ist jeder neue Vertrag, unabhängig davon, wie er zustande gekommen ist, ein neuer Vertrag.

Schlussfolgerungen

Wenn die Statistik auch neue Verträge nach Vertragslösungen erfasst, dann weist sie zwangsläufig zu viele neue Verträge aus. Wie groß deren Anteil ist, lässt sich nicht genau klären, er dürfte aber etwa die Hälfte der Vertragslösungsrate betragen. Ein schlüssiges Bild ergäbe sich erst, wenn

ähnlich wie in der Hochschulstatistik eine andere Erfassung praktiziert würde.¹⁰ Dort muss bei der Immatrikulation jeder Hochschulangehöriger Angaben über einen gegebenenfalls vorangegangenen Hochschulbesuch machen. Nur Hochschulangehörige ohne Angaben sind wirkliche Neuanfänger (Erstimmatrikulierte). – Nähmen die Kammern einen entsprechenden Passus in die Ausbildungsverträge auf, so könnten auch sie klar unterscheiden zwischen den unmittelbar von der Schule kommenden Jugendlichen mit tatsächlich neuem Vertrag und Jugendlichen, die nach Vertragslösungen einen neuen Vertrag eingingen.

Wenn es tatsächlich Ziel ist, die in manchen Ausbildungsbereichen vergleichsweise hohen Lösungsraten zu senken, so sind die häufig empfohlenen bestandsorientierten Raten sicher der falsche Weg. Zweckmäßig wäre es, die nicht sonderlich informativen Vertragslösungsdaten durch die zweifellos niedrigeren Abbruchraten zu ersetzen.

Die Abbrüche ließen sich bei Kenntnis der neuen Verträge, die nach Vertragslösungen abgeschlossen werden, recht einfach ermitteln: Es wären die Vertragslösungen insgesamt abzüglich der Lösungen, die in neue Verträge münden und daher keine Ausbildungsabbrüche sind. – Mit einer solchen Umstellung wäre sowohl bildungspolitischen Erfordernissen gedient als auch den Vorstellungen vieler Kammern, die immer wieder die hohen Vertragslösungsraten monieren. ■

Anmerkungen

- 1 Vgl. *Berufsbildungsbericht 1997*, S. 58. Ob die Ergebnisse solcher Untersuchungen tatsächlich realitätsgerecht ausfallen, sei dahingestellt. Ein erhebliches Problem solcher Untersuchungen zum Ausbildungsabbruch sind die hohen Raten nicht beantworteter Jugendlicher, zumal bei schriftlichen Befragungen. Es liegt nahe, dass gerade unter den nicht beantwortenden Jugendlichen ein weit überdurchschnittlicher Anteil endgültiger Ausbildungsabbrecher ist, deren tatsächliche Zahl dann leicht unterschätzt wird. In einer gesonderten Veröffentlichung wird dies Problem genauer erörtert werden.
- 2 Vgl. Böhlinger, S.; Jenewein, K.; Misiewicz, H.-P.: *Ausbildungsabbruch – Kennzahlen als Instrumente zur zahlenmäßigen Erfassung von Ausbildungsabbrüchen*. Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf 2001
- 3 Vgl.: Althoff, H.: *Gelöste Ausbildungsverträge: Wie hoch ist ihr Anteil wirklich? In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik*, Heft 5, 1983, S. 114–Natürlich gibt es unter den Abbrüchen wie den Vertragslösungen einen nicht genau zu beziffernden Anteil, der auch von der Ausbildungszeit abhängig ist, man denke nur an schwere Krankheiten oder Tod, oder an einen Ortswechsel eines der Vertragspartner; solche Ereignisse dürften sich recht gleichmäßig über die Ausbildungszeit verteilen und daher zweifellos von der Dauer der Ausbildung abhängen.
- 4 Der Anstieg um 50 % geht davon aus, dass im dritten Ausbildungsjahr keine Vertragslösungen mehr stattfinden; tatsächlich beträgt die Lösungsrate im dritten Jahr aber etwa 12 % aller Lösungen. Der Anstieg liegt daher etwas unter 50 %.
- 5 Dieser Mangel ist auch nicht durch Addition der Abbrecher zum Bestand zu heilen, weil genau deren Anteil unter den ihren Vertrag lösenden Jugendlichen unbekannt ist.
- 6 Eine solche Korrektur wurde zu Recht bereits von Böhlinger, S.; Jenewein, K.; Misiewicz, H.-P. angemahnt; a. a. O., S. 6
- 7 Das vielleicht etwas merkwürdig erscheinende Verfahren zur Bildung der Gesamtquote ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine möglichst zeitnahe Quote zu bilden. Näher läge es, die Vertragslösungsrate für das Jahr 2000 aus den Lösungen des ersten Jahres im Jahre 2000, den Lösungen im zweiten Jahr des Jahres 2001 etc. zu bilden. Diese an sich korrekte und vor allem unmittelbar einleuchtende Verfahrensweise hätte allerdings den entscheidenden Nachteil, dass erst im Jahre 2003 eine bildungspolitisch verwertbare Aussage über das Lösungsverhalten des Aus-
- 8 Vgl. zur Definition der neuen Verträge: *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2001 (Hrsg.), Bildung und Kultur, Fachserie 11, Reihe 3, Berufliche Bildung 2000*, S. 9
- 9 Einen Teil der nach Vertragslösungen abgeschlossenen neuen Verträge können die Kammern natürlich auch durch Recherchen in den Kammerdateien ermitteln.
- 10 Allein wegen dieser nicht geklärten und unter den gegenwärtigen Bedingungen auch nicht klärbaren Ausgangslage wurden alle neuen Verträge berücksichtigt, also auch jene, die in der Probezeit wieder gelöst wurden. Es wurde damit in Hinblick auf eine geringe Lösungsrate der günstigste Fall angenommen. Dadurch sinkt die neue Lösungsrate gegenüber den bislang berechneten Lösungsraten allerdings nur geringfügig.